

Gemeinsamer Antrag
aller Fraktionen an die 163. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
am 19. Mai 2010

Verbesserte Grundpreis-Auszeichnungspflicht

Seit aufgrund einer EU-Richtlinie (April 2009) die Vorschriften hinsichtlich bestimmter vorgegebener Größen für Fertigverpackungen größtenteils gefallen sind, kommt der Grundpreisauszeichnung am Regal und in der Werbung für den Konsumenten größte Bedeutung zu. Diese Grundpreisauszeichnung ist nunmehr die fast einzige Möglichkeit für die Konsumenten, sich im herrschenden Preisdschungel zurecht zu finden. Denn der Verbraucher kann sich nicht mehr darauf verlassen, dass in der bisher gewohnten Verpackung um vielleicht den gleichen Preis noch dieselbe Menge enthalten ist. Konsumentenbeschwerden darüber, dass bei gleichem oder sogar gestiegenen Preis weniger in den nach wie vor gleich erscheinenden Verpackungen enthalten ist, häufen sich.

Es besteht eine Grundpreisauszeichnungspflicht für Produkte, die nach Volumen, Gewicht, Länge oder Fläche angeboten werden, nicht jedoch für solche Güter, die zwar als Ganzes verpackt sind, aber stückweise verwendet werden (z. B. Taschentücher, Windeln).

Zwar kann der Wirtschaftsminister verordnen, dass für bestimmte Sachgüter, die nach Stück angeboten werden, auch der Grundpreis pro Stück angegeben werden muss, wenn dies für einen leichten und sicheren Preisvergleich erforderlich ist (wie etwa für Gebäck, Eier, Grapefruits, Zitronen, Kiwi oder Paprika). Nicht gesetzlich festgelegt wurde hingegen die verpflichtende Grundpreisauszeichnung pro Stück für solche Waren bzw. Sachgüter, die zwar in größeren Einheiten verpackt und verkauft, vom Konsumenten jedoch stückweise verwendet werden.

An der bisher bestehenden gesetzlichen Regelung ist weiters zu bemängeln, dass keinerlei Mindestschriftgröße vorgesehen ist, um die Lesbarkeit der Grundpreisauszeichnung am Regal vor allem auch für Menschen mit verminderter Sehkraft zu garantieren. Eine gesetzliche Regelung, die eine bestimmte Mindestgröße der Schrift vorsieht, ist daher dringend erforderlich. Eine Mindestschriftgröße von 5 Millimetern würde die Lesbarkeit gewährleisten. Für die Orientierung des Konsumenten wäre es auch sinnvoll, gemeinsam mit Aktionspreisen die jeweiligen Grundpreise in einer Mindestgröße anzugeben. Diese wäre folgendermaßen festzulegen: Die Schriftgröße des Grundpreises müsste mindestens ein Drittel der Größe des beworbenen Aktionspreises, jedenfalls aber 5 Millimeter, ausmachen.

Die 163. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg fordert daher die Bundesregierung auf

- **die Grundpreisauszeichnungspflicht für Sachgüter am Regal gesetzlich ausführlicher zu regeln. Insbesondere muss eine verpflichtende Grundpreisauszeichnung pro Stück auch für solche**

Waren bzw. Sachgüter eingeführt werden, die zwar in größeren Einheiten verkauft, vom Konsument aber stückweise verwendet werden.

- eine entsprechende Mindestgröße für die Kennzeichnung am Regal in Form einer Mindestdruckgröße von 5 Millimetern gesetzlich vorzusehen.

- die Bestimmung zu erlassen, dass bei jeglicher Werbung mit Aktionspreisen die Auszeichnung des Grundpreises in einer Mindestgröße zu erfolgen hat und zwar in einer Größe von einem Drittel im Verhältnis zum beworbenen Aktionspreis, jedenfalls aber 5 Millimeter groß.